



Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport am 18.11.2021		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/140/2021		
Nr. 1 der TO				
Dez. II		FB 5: Arbeit und Soziales		Datum: 20.10.2021
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II
				Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport	18.11.2021		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen den Erlass der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 07.10.2021 wurde beschlossen, dass in der Stadt Lüdinghausen eine Integrationsbeauftragte/ ein Integrationsbeauftragter für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung implementiert werden soll.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist weltweit durch die UN-Menschenrechtskonvention im Artikel 4 Abs. 3 („Allgemeine Verpflichtungen“) und Artikel 29 („Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“) geregelt. Die Ernennung einer Inklusionsbeauftragten oder eines Inklusionsbeauftragten soll eine geeignete Interessenvertretung und Partizipationsmöglichkeit von Menschen mit Behinderung in Lüdinghausen darstellen.

Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Ihnen soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Das heißt auch, ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Lüdinghausen zu einer inklusiven Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung umfasst neben den Zielen auch Regelungen über die Dauer der Wahlperiode der / des Inklusionsbeauftragten. Weiterhin werden der Aufgabenbereich und die Befugnisse der / des Beauftragten geregelt. Neben der Bestellung einer / eines Inklusionsbeauftragten soll ein Arbeitskreis Inklusion gebildet werden. Dort sind neben der Teilnahme von Vertretern der Verwaltung, Politik und Organisationen für Menschen mit Behinderung auch die Teilnahme Betroffener und Interessierte ausdrücklich erwünscht.

Der Entwurf der Satzung ist der Einladung als Anlage beigelegt.